

§ 1

Firma, Sitz

1. Die Firma der Gesellschaft lautet Kinderhaus Langes Gässchen gemeinnützige GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Kamenz.

§ 2

Gegenstand/Gemeinnützigkeit

1. Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige Zwecke – im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Gegenstand des Unternehmens ist Trägerschaft eines integrativen Kinderhauses.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung einer Kindereinrichtung.
4. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
6. *Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Kinderhaus Langes Gässchen gemeinnützige GmbH an eine von der Gesellschafterversammlung zu bestimmende Mitgliedsorganisation des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Sachsen e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige beziehungsweise mildtätige Zwecke zu verwenden hat.*
7. Die Gesellschaft darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art erwerben, vertreten oder sich an solchen Unternehmen beteiligen.
8. Sie darf auch Geschäfte vornehmen, die der Erreichung und Förderung des Unternehmenszwecks dienlich sein können. Sie darf Zweigniederlassungen errichten.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 25.000 EUR (i. W. fünfundzwanzigtausend Euro).
2. Es wird wie folgt übernommen:
 - a. Der Verein Elterninitiative „Langes Gässchen“ e.V. Kamenz, eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden unter Nummer 8161 übernimmt einen Geschäftsanteil mit einem Nennbetrag in Höhe von 25.000 EUR (i. W. fünfundzwanzigtausend Euro) (Geschäftsanteil Nr. 1)
3. Die Einlagen sind in Geld zu erbringen und in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

§ 4

Geschäftsjahr, Dauer

1. Das Geschäftsjahr geht vom 1. Januar bis 31. Dezember eines jeden Jahres.
2. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister, jedoch nicht vor dem 01.01.2016.
3. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

§ 5

Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein.
2. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder von einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Geschäftsführer werden durch Gesellschafterbeschluss bestellt und abberufen. Bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Dienstverträgen mit Geschäftsführern wird die Gesellschaft durch die Gesellschafterversammlung vertreten.
4. *Für ein einzelnes Rechtsgeschäft können der/ die Geschäftsführer jeweils durch Beschluss der Gesellschafterversammlung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.*
5. Die Gesellschafterversammlung kann jederzeit einen Katalog von Geschäften beschließen die nur mit vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung vorgenommen werden sollen.
6. Die Geschäftsführer haben unverzüglich nach Wirksamwerden jeder Veränderung in den Personen der Gesellschafter oder des Umfangs ihrer Beteiligung eine von ihnen unterschriebene Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Die Veränderungen sind den Geschäftsführern schriftlich mitzuteilen und nachzuweisen. Hierzu sind entsprechende Urkunden in Urschrift oder beglaubigter Abschrift bzw. Erbnachweise in Ausfertigung vorzulegen. Nach Aufnahme der geänderten Gesellschafterliste im Handelsregister haben die Geschäftsführer allen Gesellschaftern unverzüglich eine Abschrift der aktuellen Gesellschafterliste zu übersenden.
7. Für die Vertretung in der Liquidation gelten die gleichen Regeln wie für die Geschäftsführer.

§ 6

Gesellschafterversammlung

1. Die Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschafter erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt.
2. In jedem Fall ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.
3. Die Gesellschafterversammlung wird durch einen Geschäftsführer einberufen.
Versammlungsort ist der Sitz der Gesellschaft, sofern nicht durch Gesellschafterbeschluss ein anderer Ort bestimmt wird.
4. Im Übrigen ist die Gesellschafterversammlung einzuberufen, wenn es einem Geschäftsführer im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint oder in den gesetzlich vorgesehenen Fällen.
5. Eine Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung unter Einhaltung der Frist von zehn Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vorstandsmitglied bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die persönliche Überreichung der Einladung ist zulässig.
6. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende ist von den anwesenden und vertretenen Gesellschaftern mit einfacher Mehrheit zu wählen.
7. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Gesellschafter anwesend sind. Fehlt es daran, so ist innerhalb von vier Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die beschlussfähig ist. Darauf ist in der Ladung hinzuweisen.
8. Sind sämtliche Gesellschafter anwesend oder vertreten und mit der Beschlussfassung einverstanden, so können Beschlüsse auch dann gefasst werden, wenn die für die Einberufung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Vorschriften nicht eingehalten sind.

§ 7

Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in einer Gesellschafterversammlung gefasst. Soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können Gesellschafterbeschlüsse sowohl schriftlich sowie telegraphisch, fernschriftlich, fernkopiert oder durch Übermittlung per Email gefasst werden, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Form der Stimmabgabe einverstanden erklären.
2. Gesellschafterbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht die Satzung oder das Gesetz zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben.
3. Soweit die Gesellschafterversammlung nicht notariell protokolliert wird, hat der Vorsitzende über die gefassten Beschlüsse unverzüglich eine Niederschrift aufzunehmen, zu unterschreiben und jedem Gesellschafter zuzuleiten. Die Niederschrift hat Zeitpunkt und Ort der Versammlung, deren Teilnehmer, die Tagesordnung und die Gesellschafterbeschlüsse sowie Angabe zur Art und Weise der Beschlussfassung zu enthalten.
4. Einwendungen gegen die Wirksamkeit eines Gesellschafterbeschlusses können nur innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Empfang der Niederschrift durch Klage angefochten werden.

§ 8

Jahresabschluss und Ergebnisverwendung

1. Die Geschäftsführer haben innerhalb der gesetzlichen Fristen den Jahresabschluss aufzustellen und den Gesellschaftern mit ihrem Ergebnisverwendungsvorschlag vorzulegen.
2. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine sonstigen Zuwendungen aus Gesellschaftsmitteln.
3. Die Gesellschaft kann im Rahmen des der Gemeinnützigkeit Zulässigen Rücklagen bilden.

§ 9

Bewertung und Abfindung

1. Ein Gesellschafter der aus der Gesellschaft ausscheidet, hat Anspruch auf eine Abfindung.
2. Die Höhe der Abfindung entspricht der Summe der eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und dem gemeinem Wert der von dem Gesellschafter geleisteten Sacheinlage.

§ 10

Bekanntmachungen

1. Die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im elektronischen Bundesanzeiger.

§ 11

Schlussbestimmungen

1. Die Nichtigkeit oder Anfechtbarkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung soll die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berühren. Die ungültige Bestimmung ist durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige zu ersetzen.
2. Ergänzend zu diesem Gesellschaftsvertrag gelten die Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 12

Kosten

1. Die Kosten der Gründung trägt die Gesellschaft bis zur Höhe von 2500,00 €. Diesen Betrag übersteigende Kosten trägt der Gesellschafter.